

## AGB Glas Felber AG

### Allgemeine Bedingungen für Lieferung, Zahlung und Garantieleistung.

#### Lieferung

Bestellungen werden schriftlich bestätigt, ausgenommen sind einzelne Scheiben.

##### Transportkosten ab Werk in Münchenstein

Lieferung per Camion: Franko Hauptlager des Kunden  
Lieferung und Glasmontage: Franko Baustelle  
Auftragswert unter Fr. 200.-- ab Werk, unfranko

##### Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr, insbesondere das Risiko des Glasbruches, gehen beim Abholen durch den Kunden beim Aufladen, bei Lieferung durch uns nach erfolgtem Abladen, bei Lieferung und Glasmontage durch uns mit dem Abschluss der Montagearbeiten auf den Besteller über. (Empfehlung: Abschluss einer Glasbruchversicherung durch den Besteller mit Gültigkeit ab Übergang von Nutzen und Gefahr.)

##### Verpackung

Offen auf Glastransport-Einrichtung, Eigentum Glas Felber AG. Auf Wunsch in Kisten oder Karton gegen Verrechnung.

##### Abladen

Die notwendigen Hilfskräfte und –Geräte wie Kran, Baulift, Podeste usw., sind nach unseren Angaben auf Kosten des Kunden bereitzustellen. Die Glastransport-Einrichtungen sind sofort zu entladen und zur Abholung bereitzustellen. Beschädigte oder nicht zurückgegebene Einheiten werden verrechnet.

##### Lieferfrist

Terminangaben in unseren Auftragsbestätigungen gelten als Richttermine. Werden diese erheblich überschritten, so ist der Besteller nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche aufgrund von Lieferverzögerungen sind wegbedungen.

#### Zahlung

##### Zahlungsfrist

Innert 30 Tagen netto. Nach Ablauf der 30tägigen Zahlungsfrist werden die ausstehenden Beträge mit dem banküblichen Zins belastet.

##### Zuschläge

Verpackung in Kisten nach Aufwand

##### Anzahlungen

Übersteigt der Auftragswert Fr. 20'000.--, sind wir berechtigt folgende Anzahlungen zu verlangen:

Bei Glaslieferung:

- 1/3 bei Auftragserteilung
- 2/3 bei Ablieferung

Bei Glaslieferung mit Montage:

- 1/3 bei Auftragserteilung
- 1/3 bei Glaslieferung
- 1/3 nach Abschluss der Glasmontage

Die Zahlungsfristen gelten für jede Anzahlungsstufe einzeln.

#### Gewährleistung für Mängel

##### Umfang der Gewährspflicht

Wir sichern zu, dass bei bestimmungsgemässer Verwendung des gelieferten Isolierglases an den Scheiben-Innenseiten des Luftzwischenraumes keine Sichtminderung durch Kondensat oder Verstaubung eintritt. Diese Gewährleistungspflicht gilt, sofern die geltenden <Glas-Normen>, herausgegeben vom Schweizerischen Institut für Glas am Bau (SIGaB), Schlieren, eingehalten worden sind. Eine weitergehende Gewähr für das gelieferte Glas besteht nicht.

##### Mängelrügen

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware, resp. die Glas-Montagearbeiten, sofort nach Abschluss der Glasmontage zu prüfen und abzunehmen. Rügen sind innert 10 Tagen schriftlich abzubringen.

#### Haftungsumfang

Im Falle begründeter, rechtzeitig erhobener Rüge liefern wir kostenlosen Ersatz für die mangelhaften Elemente der Verglasung. An den Kosten für allfällige Auswechslungs- und/oder Ausbesserungsarbeiten beteiligen wir uns mit Fr. 50.--/m<sup>2</sup> Glasfläche. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

##### Besondere Eigenschaften

Bei Isolierglas können physikalisch-optisch bedingte Erscheinungen auftreten wie Doppelscheiben-Effekt. Interferenzerscheinungen und Anisotropien. Diese Erscheinungen können nicht Gegenstand einer Mängelrüge sein. Beachten Sie die geltenden <Glas-Normen>.

#### Verschiedenes

##### Höhenlage

Die Verwendung und/oder Transport von Isolierglas in grossen Höhen, verlangen werkseitig Massnahmen für einen Druckausgleich. Der Besteller ist verpflichtet, uns schriftlich genaue Angaben über den Bestimmungsort zu machen. Verletzt er diese Pflicht, so sind wir von der Haftung für allfällige Schäden entbunden.

##### Anormale Ansprüche

Unter anormale Beanspruchung fallen Verglasungen in Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit, Schrägverglasungen, Verglasungen die hohen Thermischen, statischen und/oder dynamischen Belastungen ausgesetzt sind. Anormale Beanspruchungen sind bei der Offertanfrage detailliert aufzuführen, da diese besondere Massnahmen zur Erhaltung der Lebensdauer des Isolierglases verlangen.

##### Eigentumsvorbehalt

Wir sind berechtigt, beim zuständigen Betriebsamt den Eigentumsvorbehalt anmelden zu lassen. Der Besteller gibt mit der Auftragserteilung sein ausdrückliches Einverständnis.

##### AGB

Geltende Normen

Folgende Normen bilden integrierende Bestandteile der vorliegende Bedingungen. Deren Einhaltung wird vorausgesetzt.

##### Glas-Normen

Anwendungstechnische Vorschriften für Isolierglas (01)  
Montagebedingungen (02)

Herausgeber Schweizerisches Institut für Glas am Bau (SIGaB),  
Rütistrasse 16, CH-8952 Schlieren

##### Gerichtsstand

Als ausschliesslichen Gerichtsstand anerkennen beide Parteien Arlesheim.

Diese Bedingungen bilden integrierender Bestandteil des Vertrages mit dem Besteller.